



## Pro Pflege – Selbsthilfenetzwerk

Unabhängige und gemeinnützige Initiative

Vorstand: Werner Schell – Harffer Straße 59 – 41469 Neuss

Tel.: 02131 / 150779 – E-Mail: [ProPflege@wernerschell.de](mailto:ProPflege@wernerschell.de)

Internet: <http://www.pro-pflege-selbsthilfenetzwerk.de>

Neuss, den 28.02.2012

### **Pressemitteilung**

## **Patientenverfügungen, Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen – Informationen zu den Rechtsgrundlagen im Rahmen des Erfttaler Quar- tierkonzeptes**

*Bürgerhaus* in Neuss-Erfttal und *Pro Pflege - Selbsthilfenetzwerk* hatten für den **27.02.2012** zu einer Informationsveranstaltung eingeladen und dabei im Rahmen des am 18.01.2012 in Gang gebrachten Quartierkonzeptes die **Patientenautonomie** als Thema ausgewählt. *Paul Petersen* vom Sozialdienst Katholischer Männer (SKM) konnte nahezu 60 Gäste begrüßen. Der Veranstaltungsraum war bis auf den letzten Platz gefüllt.

*Werner Schell*, Vorstand von Pro Pflege – Selbsthilfenetzwerk, der als Referent zur Verfügung stand, informierte in eindrucksvoller Weise über die aktuellen Rechtsregeln zur Patientenautonomie. Der Vortrag lässt sich wie folgt zusammen fassen:

**Patientenverfügungen** sind – u.a. nach eindeutigen Aussagen in einer Reihe von Urteilen des Bundesgerichtshofes und entsprechenden Statements der Bundesärztekammer – **verbindlich**. Diese Verbindlichkeit wurde durch die §§ 1901a und 1901b BGB, wirksam ab 1.9.2009, bekräftigt. Neu ist insoweit eigentlich nur, dass eine Patientenverfügung **schriftlich** erstellt sein muss und hinsichtlich der wirksamen Erstellung lediglich auf die **Volljährigkeit** abstellt.

**Für sämtliche diagnostischen und therapeutischen Maßnahmen ist allein der Patientenwille maßgeblich.** Dieses Selbstbestimmungsrecht des Patienten hat **Verfassungsrang**. Damit der Patientenwille auch bei mangelnder Einsichts- und Steuerungsfähigkeit ohne Verzögerungen durchgesetzt werden kann, erscheint die zeitgerechte Errichtung einer insoweit hilfreichen Vorsorgevollmacht ratsam. Ansonsten verbleibt nur das Gebot, schnellstmöglich eine, ggf. vorläufige, rechtliche Betreuung einrichten zu lassen. Allerdings sind auch Patientenverfügungen ohne Vorsorgevollmacht und auch außerhalb einer Betreuung als bürgerlich-rechtliche Willensäußerung immer verbindlich und beachtenswert.

Auch eindeutig formulierte Patientenentscheidungen, die auf die **Verweigerung von lebenserhaltenden Maßnahmen** abzielen, z.B. Legen einer Magensonde oder Durchführung einer künstlichen Beatmung, müssen Beachtung finden. Es handelt sich in solchen Fällen nicht um strafrechtliches Tun oder Unterlassen, sondern lediglich um das gebotene **Respektieren einer Patientenentscheidung**, das sich unmittelbar aus dem Grundrecht der körperlichen Unversehrtheit (Art. 2 GG) ergibt.

Die Gelegenheit zur Diskussion wurde lebhaft genutzt. Anschließend standen zahlreiche Informationsschriften kostenlos zur Mitnahme zur Verfügung. Der Referent konnte noch auf eine umfangreiche Bücherliste zum Thema aufmerksam machen. Diese Liste ist im Internet abrufbar, u.a. unter folgender Adresse: <http://www.wernerschell.de/Medizin-Infos/pflege.php> . Die Gäste bekundeten einhellig: Eine gelungene Veranstaltung und sehr gute Informationen.

**Werner Schell**

Dozent für Pflegerecht, Vorstand von *Pro Pflege – Selbsthilfenetzwerk*

+++

Die vorstehende Pressemitteilung ist zur Veröffentlichung frei!